

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 12. August 1998

Teil I

110. Kundmachung: Aufhebung einer Wortfolge in § 44 Abs. 2 des Asylgesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof

110. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 44 Abs. 2 des Asylgesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 1998, G 78/98-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 22. Juli 1998, die Wortfolge „, sofern die Anfechtung vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgte“ in § 44 Abs. 2 letzter Halbsatz des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die aufgehobene Gesetzesbestimmung ist auch hinsichtlich jener Bescheide nach dem Asylgesetz 1991 nicht mehr anzuwenden, die derzeit bei einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts angefochten sind.

Schüssel